

HERSTELLERGARANTIE

GreenLife

Bis zu 25 Jahre Herstellergarantie auf GreenLife Tanks

GreenLife Zisternen und Abwassersammelgruben werden im Rotationssinterverfahren aus hochwertigem Polyethylen (PE-LLD) hergestellt. Dieses moderne Produktionsverfahren ermöglicht die Fertigung der Behälter aus einem Stück. Dadurch wird eine dauerhaft hohe Stabilität und eine 100 %-ige Dichtigkeit gewährleistet.

Als Ausdruck unseres Qualitätsanspruchs gewähren wir eine Herstellergarantie von bis zu 25 Jahren.



Garantiedauer

Die Garantie beginnt mit dem Rechnungsdatum und endet:

- nach 25 Jahren bei Erdtanks, Flachtanks, Trinkwassertanks, Volutentanks, Löschwassertanks und Abwassertanks,
- nach 15 Jahren bei Erdschächten,
- nach 10 Jahren bei Kellertanks.

Umfang der Garantie

Die Herstellergarantie bezieht sich ausschließlich auf den jeweiligen Behälter - fachgerecht gemäß Einbauanleitung installiert. Eingebaute Teile sowie gelieferte Zubehörprodukte sind von der Garantie ausgeschlossen.

Innerhalb der Garantiezeit leisten wir kostenfreien Materialersatz. Transport-, Einbau- und Ausbaurkosten sind nicht Bestandteil der Garantie.

Garantiefall

Im Garantiefall bitten wir um eine schriftliche Schadensmeldung mit einer Beschreibung des Schadens. Bitte fügen Sie aussagekräftige Fotos sowie einen Nachweis des Kaufs, insbesondere Rechnung und Liefernachweis, bei. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen in GreenLife-Produkte und wünschen Ihnen viele Jahre zuverlässige Nutzung.

GreenLife GmbH

Ihr Partner für nachhaltiges Wassermanagement

Schwerin – Stand: Juni 2026

Garantiebedingungen

Garantiegeber ist die:

GreenLife GmbH · Sacktannen 1a · 19057 Schwerin
www.greenlife.de

Die Garantie setzt einen fachgerechten Einbau gemäß Einbauanleitung sowie die Beachtung der Vorgaben zu Boden- und Grundwasserverhältnissen voraus.

Ausgeschlossen sind Schäden infolge fehlerhaften Einbaus oder unsachgemäßen Gebrauchs.

Eine darüber hinausgehende Haftung aufgrund dieser Garantie ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn sowie Ansprüche Dritter. Die gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Insbesondere gelten innerhalb der Frist des § 438 BGB die gesetzlichen Regeln über Mängelansprüche.